



TEXTTEIL (zum Bebauungsplan „Stuttgarter Straße / Austraße, 2. Änderung“)

Hinweis: Mit der 2. Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten unter Ziffer „1.1 Art der baulichen Nutzung“ ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben.

Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften behalten unverändert ihre Gültigkeit.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt.

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB, BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

Auf die Wiedergabe der weiteren textlichen Festsetzungen wird hier verzichtet.

Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO).

Auf die Wiedergabe der weiteren, textlichen wie zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wird hier verzichtet.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 07.07.2009
Stadtplanungsamt

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL VAIHINGEN

PLB. 1.6

BEBAUUNGSPLAN „Stuttgarter Straße / Austraße, 2. Änderung“

Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird ausschließlich der Textteil um eine Festsetzung zu Vergnügungsstätten ergänzt. Der neue Textteil ist in der Schriftart Courier, kursiv und unterstrichen wiedergegeben. Alle sonstigen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.
Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet vom Ursprungsbebauungsplan, ausgenommen dem Flurstück 2288/5 (Stuttgarter Str. 78) mit angrenzenden Flächen. Dieser Bereich wurde mit dem Bebauungsplan Stuttgarter Str. / Austraße, 3. Teil überplant und ist nicht Bestandteil dieses Plangebietes.

BESTANDTEILE: Lageplan Maßstab 1 : 1000, Textteil

ANLAGEN: Begründung zum Bebauungsplan

Es gelten

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 30.10.2010 bis 01.12.2009
Auslegung bekannt gemacht am 22.10.2009

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 03.02.2010

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 04.02.2010
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 04.03.2010

Vaihingen an der Enz, den 04.03.2010
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)